**Anhörung 22.09.2022**

**Kinderschutz – Childhood House**

**Zeitplan Anzuhörende**

14.00 Uhr (CDU) Univ.-Prof. Dr. med. Tanja Germerott, MBA

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Institut für Rechtsmedizin

14.10 Uhr (FW) Dr. Astrid Helling-Bakki

World Childhood Foundation

14.20 Uhr (SPD) Heinz-Jürgen May

ehem. Leiter des Jugendamtes Ludwigshafen (in Ruhestand)

14.30 Uhr (FDP) Dr. Jürgen Brauer

Generalstaatsanwalt

14.40 Uhr (Grüne) Achim Baas

Kinderschutzdienst Pirmasens

14.50 Uhr Ergänzende Fragen an alle Anzuhörenden

**Ziel / Strategie**

* Herausarbeiten, dass Childhood House das Angebot in RLP sinnvoll ergänzt
* Aktuelles Angebot bietet weniger als ein Childhood House
* Herausarbeiten, dass das Angebot finanziell darstellbar ist
* Vorteile für Opfer, beteiligte Institutionen und Justiz aufzeigen

Ergänzende Fragen:

1. Prof. Germerott

Wäre die Uni Medizin bereit ein Childhood House einzurichten?

Hätte die Uni Medizin bereits geeignete Räumlichkeiten?

Können Sie die Kosten für die Einrichtung abschätzen?

Welche Vorteile sehen Sie bei einem Childhood House als Ergänzung ggü. dem bestehenden Angebot in RLP?

1. Dr. Astrid Helling-Bakki

Welche Fördermöglichkeiten / Beratungsmöglichkeiten zur Einrichtung eines Childhood House gibt es?

In wie weit kann ein Childhood House das bestehende Angebot in RLP ergänzen?

Wie sind die Erfahrungen aus den bestehenden Häusern in Bezug auf die Akzeptanz durch die Justiz und die Richter? Konnten hier Skepsis und Vorbehalte abgebaut werden?

1. Heinz-Jürgen May

Sind die rheinlandpfälzischen Jugendämter personell für ein aufwändiges „Einzelverfahren“ personell ausreichend aufgestellt, zumal die Fallverantwortung bei den sozialen Diensten liegt?

Halten Sie ein Childhood House als eine Entlastung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sozialer Dienste der Jugendämter für sinnvoll, notwendig?

Für wie belastend sehen Sie aus Ihrer Erfahrung mögliche Mehrfachbefragungen und eine Befragung in Anwesenheit des Täters für ein Opferkind?

1. Dr. Jürgen Brauer

Sie verweisen auf §58a StPO, wonach eine Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen kann. Genau diese Vorgehensweise sieht die Einrichtung eines Childhood House vor. Ggf. haben Sie diesen Punkt in unserem Antrag falsch verstanden, die gelebte Praxis in NRW sieht aber genauso aus. Darüber hinaus bietet ein Childhood Haus die Möglichkeit einer räumlich getrennten Vernehmung nach §168e StPO, was in den meisten Gerichtsgebäuden nicht möglich ist.

Stimmen Sie unter diesen Prämissen zu, dass durch die Errichtung eines Childhood House in 2/3 der Fälle auf eine Vernehmung im Gerichtsaal verzichtet werden kann?

Wie beurteilen Sie unter dem Gesichtspunkt des 168e den Mehrwert eines Childhood House?

In Nordrhein-Westfalen wird in Fällen, in denen der Täter bspw. die Taten gefilmt hat, die Vernehmung der Kinder vermieden, wenn die Beweisführung im Übrigen so gut ist, dass der Tatverdacht nachgewiesen werden kann. Gemäß Ihrer schriftlichen Stellungnahme wäre dies nicht mit der Strafprozessordnung vereinbar. Wie beurteilen Sie dies nun mit Blick auf Nordrhein-Westfalen, wo dies im Rahmen der Strafprozessordnung durchgeführt wird?

Sehen Sie durch eine einzige (von verschiedenen Fachdiensten gebündelte) Vernehmung im Rahmen eines Chilhood Hous Vorteile bei der Wahrheitsfindung?

1. Achim Baas

Könnte gerade der Opferschutz durch ein Childhood House weiter gestärkt werden und halten Sie die Einrichtung eines Childhood Hous für eine gute Ergänzung Ihres Beratungsangebotes?